



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

I.

Ergänzend zum Inhalt der April-Ausgabe mache ich noch auf folgendes aufmerksam, was die Einzahlung in die Versorgungsausgleichskasse aufgrund externer Realteilung betrifft.

Ich habe im Mai 2011 einen Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG gestellt. Über diesen Antrag wurde mit Beschluss vom 4.1.2013 entschieden. Das betriebliche Anrecht wurde mittels externer Realteilung bei der Versorgungsausgleichskasse für meine Mandantin (geb. August 1946) begründet, indem der betriebliche Versorgungsträger im März 2013 den Kapitalbetrag in Höhe von knapp 10.000 € an die Versorgungsausgleichskasse überwiesen hat. Das bedeutet, dass die Versorgungsausgleichskasse erst im März 2013 über den Kapitalbetrag „verfügen“ konnte.

Als ich die Police der Versorgungsausgleichskasse gesehen habe, habe ich festgestellt, dass die Versorgungsausgleichskasse als **BEGINN** der Versicherung den 1.6.2011 (Wirksamwerden des Abänderungsantrages) und als Rentenbeginn den 1.7.2011 zugrunde gelegt hat. Meine Mandantin erhielt also für die Zeit vom 1.7.2011 eine Rentennachzahlung und jetzt laufend die geringe Rente in Höhe von 37 € monatlich, obwohl die Versorgungsausgleichskasse den Kapitalbetrag erst im März 2013 erhalten hat.

Ich bin bisher davon ausgegangen, dass die Versorgungsausgleichskasse die Rente erst für die Zukunft ab **ZAHLUNGSEINGANG** zahlt, da sie vorher noch nicht über den Kapitalbetrag verfügen konnte.

II.

Zum Abänderungsverfahren nach § 51 Abs. 3 VersAusglG (Dynamisierung mit der Barwert-Verordnung) und zum „Erfolg“ dieses Antrages weise ich auf folgendes hin:

Ein betriebliches Anrecht des Ehemannes wurde im Scheidungsverfahren mit Hilfe der Barwert-Verordnung dynamisiert. Der Ausgleich betrug 31 DM monatlich, bezogen auf den 31.12.1996, zu Gunsten der Ehefrau. Es wurde ein Abänderungsverfahren nach § 51 Abs. 3 VersAusglG gestellt in der „Hoffnung“, dass durch den Ausgleich nach „**NEUEM RECHT**“ der Ausgleich des betrieblichen Anrechts höher wurde.

Was ist passiert? Der Ausgleich der beiderseitigen Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung verminderte sich um 14 DM monatlich, bezogen auf den 31.12.1986. Der neue Ausgleich des betrieblichen Anrechts erfolgt jetzt mittels **EXTERNER** Realteilung auf der Grundlage eines Ausgleichswertes in Höhe von 9.500 € einschließlich Verzinsung. Durch diese externe Realteilung erlangte die Frau ein Rentenrecht bei der Versorgungsausgleichskasse in Höhe von 37,34 € monatlich im Jahre 2013!!!. Die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung war nicht mehr möglich, da die Frau eine Altersvollrente bezieht.

Dafür **VERLOR** die Frau den Super-Splitting-Betrag in Höhe von 31 DM monatlich, bezogen auf den 31.12.1986, der sich bis zum Jahre 2012 auf ca. 26 € monatlich erhöht. Das bedeutet, dass der **NEUE** Ausgleich nach dem VersAusglG sich **NUR** um 11 € monatlich erhöht hat und dies nur

deswegen, da der Ausgleich mittels EXTERNER Realteilung erfolgt und nicht mittels INNERER Realteilung.

Auf der einen Seite verliert die Frau bei der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Besserbewertung der Kindererziehungszeiten 14 DM/7,15 € monatlich, bezogen auf den 31.12.1986, der sich bis zum Jahre 2013 auf ca. 11 € mtl. erhöht hat, und zum anderen erhöhte sich der Ausgleich des betrieblichen Anrechts ebenfalls nur um ca. 11 € monatlich – wegen der externen Realteilung -. Wenn das betriebliche Anrecht mittels INNERER Realteilung ausgeglichen worden wäre, hätte sich mit Sicherheit ein wesentlich höherer Ausgleich zu Gunsten der Frau ergeben.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*